

Satzung des Vereins BARIŞ - Leben und Lernen e.V. mit den auf der Mitgliederversammlung vom 4. März 2023 beschlossenen Änderungen

§ 1 Name des Vereins

Der Verein trägt den Namen „BARIŞ - Leben und Lernen e.V. - Verein zur Förderung des Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund“. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Völklingen eingetragen.

§ 2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Völklingen.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Verbesserung des Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Hilfe bei Sprach- und Schulproblemen der Kinder,
- interkulturelle Jugendarbeit,
- Veranstaltungen zur interkulturellen Begegnung,
- Entwicklung - und Durchführung von Gemeinwesenarbeit und Beratungsangeboten bei rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und psychologischen Problemen auf Stadtteilebene,
- Kooperation mit anderen Einrichtungen, die ähnliche Ziele verfolgen,
- Unterstützung von Projekten und Initiativen, die versuchen, die Benachteiligung der Familien mit Migrationshintergrund zu beseitigen und interkulturell tätig sind,
- Entwicklung und Durchführung von Programmen gemeinwesenorientierter Erwachsenenbildung,
- Entwicklung und Durchführung von Projekten zur Arbeitslosigkeit und Jugendarbeitslosigkeit,
- Unterstützung der Stadtteilbewohnerinnen und -bewohner in ihrer politischen und kommunalpolitischen Interessenvertretung.

Zur Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Zwecke kann der Verein die Trägerschaft von Projekten übernehmen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und Mitgliedsbeiträge zahlen.

Mitgliedsanträge sind schriftlich zu stellen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch freiwilligen Austritt,
2. durch Streichung von der Mitgliederliste,
3. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt aus dem Verein wird wirksam mit dem Eingang einer schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages mehr als 12 Monate im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein nur dann ausgeschlossen werden, wenn ihm ein Verhalten nachgewiesen wird, das den Zielen des Vereins abträglich ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Diesem steht innerhalb von 4 Wochen das Recht auf Widerspruch zu.

Im Falle des Widerspruchs ist spätestens drei Monate nach dessen Eingang eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der endgültig darüber zu beschließen ist.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehört:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl der Kassenrevisoren
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenrevisoren
- e) Beratung und Beschlussfassung über die Vereinsaktivitäten
- f) Beratung und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt

2. Einberufung

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal pro Jahr einberufen werden, außerdem dann, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter der Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung.

3. Stimmrecht

Einzelpersonen, die Mitglieder sind, sowie Organisationen, die als juristische Personen Mitglieder sind, haben je eine Stimme.

4. Mehrheit

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Lediglich Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit in der Mitgliederversammlung.

5. Wahlen

Wahlen werden geheim und mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, so findet eine Stichwahl statt, bei der die Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

6. Protokoll

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und 2 weiteren Vorstandsmitgliedern, die den geschäftsführenden, vertretungsberechtigten Vorstand i.S. des § 26 BGB bilden.

Die Mitgliederversammlung kann bis zu 11 weitere Vorstandsmitglieder wählen, die zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand den erweiterten Vorstand bilden. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gern. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils 2 der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit abgewählt werden. Die Abwahl kann nur in einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 10 Kassenprüfung

Für die Kassenprüfung sind zwei Revisoren von der Mitgliederversammlung zu wählen. Sie dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören oder Angestellte des Vereins sein. Die Revisoren erstellen jeweils zum Ende der Amtszeit des Vorstandes den Kassenprüfungsbericht.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Organmitglieder werden von der Haftung für einfache Fahrlässigkeiten freigestellt.

§ 12 Auflösung

Der Verein kann mit den Stimmen von $\frac{3}{4}$ der auf der Auflösungsversammlung erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe und des Völkerverständigungsgedankens.